

Gültig ab 22. März 2019

## **Einführung**

### **Verhaltenskodex für**

#### **Lieferanten**

Dieser Kodex gilt für Personen und Unternehmen (zusammen „Lieferanten“), die mit Corning Incorporated und/oder seinen verbundenen Unternehmen (zusammen „Corning“) Geschäfte tätigen und wird jährlich aktualisiert. Lieferanten halten diesen Kodex in allen Aspekten ihrer Geschäftstätigkeit, die sich auf ihre Geschäfte mit Corning beziehen, ein. Die Lieferanten stellen sicher, dass ihre Mitarbeiter diesen Kodex und die [Menschenrechtspolitik](#) von Corning, bei allen ihren Aktivitäten im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Lieferanten mit Corning einhalten. Die Lieferanten sind außerdem dafür verantwortlich, dass ihre eigenen Subunternehmer und Lieferanten die in diesem Kodex enthaltenen Vorschriften einhalten. Corning überwacht seine Lieferanten, um die Einhaltung dieses Kodexes sicherzustellen.

Der Lieferant kann alle Fragen, Verstöße oder Beschwerden an die vertrauliche und anonyme Verhaltenskodex-Hotline von Corning richten bzw. melden, rund um die Uhr, 7 Tage die Woche unter der Telefonnummer +1 (888) 296-8173 (USA) oder unter [www.ethicspoint.com](http://www.ethicspoint.com) erreichbar ist.

#### **Arbeitnehmer und Arbeitsumfeld**

Corning's Verhaltenskodex für Lieferanten umfasst die zentralen Grundsätze der acht grundlegenden Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO). Diese umfassen Themen, die von der ILO als Grundprinzipien und Rechte am Arbeitsplatz betrachtet werden. Bei diesen Übereinkommen handelt es sich um folgende:

1. Vereinigungsfreiheit und Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948 (Nr. 87)
2. Vereinigungsrecht und Recht zu Kollektivverhandlungen, 1949 (Nr. 98)
3. Zwangsarbeit, 1930 (Nr. 29)
4. Abschaffung der Zwangsarbeit, 1957 (Nr. 105)
5. Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung, 1973 (Nr. 138)
6. Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999 (Nr. 182)
7. Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit, 1951 (Nr. 100)
8. Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf, 1958 (Nr. 111)

In Übereinstimmung mit den grundlegenden Übereinkommen der ILO und wie nachfolgend ausführlicher beschrieben, verpflichten sich die Lieferanten, die Menschenrechte der Arbeitnehmer zu wahren und die Arbeitnehmer mit Würde und Respekt zu behandeln. Diese Verpflichtung gilt für alle Arbeitnehmer, einschließlich Leiharbeitnehmern, Migranten, Studenten, Vertragsarbeitern, eigenen Mitarbeitern oder sonstigen Arbeitskräften.

Corning ist sich bewusst, dass der Einsatz von Personalvermittlungs- und Arbeitsagenturen das Risiko

von Zwangsarbeit erhöht.

Alle im Namen von Corning und seinen Lieferanten tätigen Mitarbeiter von Arbeitsagenturen müssen über eine klare Richtlinie verfügen, die diesem Kodex entspricht. Im Namen von Corning tätige Mitarbeiter von Arbeitsagenturen müssen mit der gebotenen Sorgfalt Arbeits- und Personalvermittlungsagenturen und Untervertreter in den jeweiligen Einsatzländern prüfen, um die Einhaltung des Verhaltenskodexes von Corning für Lieferanten sicherzustellen.

## 1. Frei gewählte Beschäftigung

Die Lieferanten dürfen keine Zwangs- oder Schuldarbeit oder unfreiwillige Gefängnisarbeit einsetzen. Jegliche Arbeit erfolgt freiwillig, und es muss den Arbeitnehmern freistehen, die Arbeit mit angemessener Frist zu verlassen oder zu kündigen. Zu den verbotenen Handlungen gehören die Beförderung, Unterbringung, Anwerbung, Versetzung oder Übernahme von Personen mittels Drohung, Gewalt, Zwang, Entführung oder Betrug, um Arbeit oder Dienstleistungen zu erhalten. Im Rahmen des Einstellungsverfahrens müssen die Lieferanten den Arbeitnehmern einen schriftlichen Arbeitsvertrag in ihrer Muttersprache zur Verfügung stellen, der eine Beschreibung der Beschäftigungsbedingungen enthält. Änderungen oder Ersetzungen dieser Vereinbarung sind nicht zulässig, es sei denn, diese Änderungen dienen der Erfüllung des lokalen Rechts oder bieten gleichwertige/bessere Bedingungen. Es dürfen keine unangemessenen Einschränkungen der Freizügigkeit der Arbeitnehmer in der Einrichtung zusätzlich zu unangemessenen Einschränkungen beim Betreten oder Verlassen der von dem Unternehmen bereitgestellten Einrichtungen bestehen. Arbeitgeber und Vertreter dürfen die Identitäts- oder Einwanderungsdokumente, wie z. B. von staatlichen Behörden ausgestellte Ausweise, Pässe oder Arbeitsgenehmigungen, von Mitarbeitern nicht einbehalten oder diese anderweitig zerstören, unter Verschluss halten, einziehen oder den Zugang durch Mitarbeiter auf diese verweigern, es sei denn, eine solche Einbehaltung ist gesetzlich vorgeschrieben. Die Arbeitnehmer dürfen nicht verpflichtet werden, die Einstellungsgebühren der Arbeitgeber oder Vertreter oder sonstige damit verbundene Gebühren für die Beschäftigung zu zahlen. Wenn sich herausstellt, dass solche Gebühren erhoben wurden, sind diese Gebühren an den Arbeitnehmer zurückzuzahlen.

## 2. Junge Arbeitnehmer

Lieferanten dürfen keine Kinderarbeit einsetzen. Der Begriff „Kind“ in diesem Abschnitt bezeichnet jede Person unter 15 Jahren bzw. unter dem Alter für den Abschluss der obligatorischen Schulbildung oder unter dem Mindestalter für die Erwerbstätigkeit in dem jeweiligen Land, je nachdem, welches Alter höher ist. Arbeitnehmer unter 18 Jahren dürfen keine Arbeiten verrichten, die ihre Gesundheit und Sicherheit gefährden könnten, einschließlich Nachtschichten und Überstunden. Der Lieferant stellt die ordnungsgemäße Verwaltung von Werkstudenten (studentischen Mitarbeitern) durch die ordnungsgemäße Führung von Studienbescheinigungen, strikte Due Diligence in Bezug auf Bildungspartner sowie den Schutz der Rechte von Studierenden in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften sicher. Der Lieferant unterstützt und schult alle Werkstudenten in angemessener Weise. In Ermangelung lokaler Gesetze muss der Lohnsatz für Werkstudenten, Praktikanten und Auszubildende mindestens dem gleichen altersgemäßen Lohnsatz entsprechen wie für andere Einsteiger, die gleiche oder ähnliche Aufgaben erfüllen.

### 3. Arbeitszeiten

Die Arbeitszeit pro Woche darf die nach lokalem Recht festgelegten maximalen Arbeitsstunden nicht überschreiten und muss die Mindestpausen und Ruhezeiten enthalten.

### 4. Arbeits- und Lebensbedingungen

Arbeits- und Lebensbedingungen (falls zutreffend) müssen mindestens den durch das lokale Recht festgelegten Standards entsprechen. Die Arbeitnehmer dürfen keinen unangemessenen Gesundheits- oder Sicherheitsrisiken durch Arbeits- oder Lebensbedingungen ausgesetzt sein. Die vorgenannten Anforderungen gelten für alle Unterkünfte, die den Arbeitnehmern im Rahmen ihrer Beschäftigung oder im Zusammenhang damit zur Verfügung gestellt werden.

### 5. Humane Behandlung

Die Lieferanten dürfen die Arbeitnehmer keiner unmenschlichen Behandlung unterwerfen oder mit einer solchen bedrohen, einschließlich sexuellen Missbrauchs, körperlicher Bestrafung, geistiger oder körperlicher Nötigung oder verbalen Missbrauchs. Der Lieferant muss Disziplinarmaßnahmen und -verfahren zur Unterstützung dieser Anforderungen gegenüber seinen Mitarbeitern klar definieren und kommunizieren.

### 6. Löhne und Sozialleistungen

Die an die Arbeitnehmer gezahlten Vergütungen müssen alle geltenden Lohngesetze und -vorschriften einhalten, einschließlich derjenigen, die sich auf Mindestlöhne, Überstunden und gesetzlich vorgeschriebene Sozialleistungen beziehen. Der Lieferant stellt sicher, dass alle Arbeitnehmer für gleichwertige Arbeit gleich bezahlt werden, unabhängig von ihrem Geschlecht. Der Lieferant darf keine Abzüge vom Lohn als Disziplinarmaßnahme vornehmen. Die Arbeitnehmer sind über alle Abzüge von ihrem Lohn zu informieren. Der Lieferant hat Maßnahmen zur Beseitigung von Gesundheits- und Sicherheitsrisiken festzulegen, die besonders Arbeitnehmerinnen betreffen (z. B. körperliche Sicherheit und sexuelle Belästigung).

### 7. Diskriminierungsverbot

Der Lieferant verpflichtet sich, seine Belegschaft vor Belästigung und rechtswidriger Diskriminierung zu schützen. Der Lieferant darf keine Diskriminierung oder Belästigung aufgrund von Hautfarbe, Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität oder -ausdruck, ethnischer Zugehörigkeit, Behinderung, Schwangerschaft, Religion, politischer Zugehörigkeit oder Familienstand seiner Mitarbeiter vornehmen oder zulassen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Einstellungs- und Beschäftigungspraktiken wie Beförderungen, Belohnungen und Zugang zu Schulungen. Der Lieferant ist verpflichtet, Chancengleichheit auf allen Beschäftigungsebenen zu gewährleisten. Es darf keine Diskriminierung oder Vergeltungsmaßnahmen gegen Arbeitnehmer, einschließlich Wanderarbeitnehmer, geben, die in Treu und Glauben Beschwerden vorbringen.

### 8. Versammlungsfreiheit

In Übereinstimmung mit dem lokalen Recht respektieren die Lieferanten das Recht aller Arbeitnehmer, Gewerkschaften ihrer Wahl zu gründen und beizutreten, kollektiv zu verhandeln und an friedlichen Versammlungen teilzunehmen, sowie das Recht der Arbeitnehmer, sich solcher Aktivitäten zu enthalten. Die Arbeitnehmer und/oder ihr Vertreter müssen in der Lage sein, mit der Unternehmensleitung offen über die Arbeitsbedingungen und Managementpraktiken zu kommunizieren und Ideen und Bedenken auszutauschen, ohne Angst vor Diskriminierung, Vergeltung, Einschüchterung oder Belästigung zu haben.

## **Ethik**

Lieferanten müssen die höchsten ethischen Standards einhalten, um soziale Verantwortung zu übernehmen und am Markt erfolgreich zu sein.

### **1. Unternehmensintegrität**

Der Lieferant ist verpflichtet, bei allen Interaktionen mit Corning die höchsten Integritätsstandards einzuhalten. Jegliche Form von Korruption, Erpressung und Veruntreuung ist strengstens verboten. Der Lieferant darf Corning oder andere Personen nicht durch Missbrauch privilegierter oder geschützter Informationen, falsche Darstellung wesentlicher Tatsachen oder andere unlautere oder unehrliche Praktiken ungerecht ausnutzen. Jeder Verstoß gegen diese Norm kann zur sofortigen Kündigung und zu rechtlichen Schritten führen.

### **2. Kein unzulässiger Vorteil; Geschenke**

Bestechungsgelder oder andere Mittel zur Erlangung eines unangemessenen oder unzulässigen Vorteils dürfen vom Lieferanten nicht angeboten oder angenommen werden. Der Lieferant darf keinem Mitarbeiter von Corning Geschenke, Zahlungen, Gebühren, Dienstleistungen, Rabatte, Vorrechte oder sonstige Gefälligkeiten anbieten, wenn diese den Mitarbeiter bei der Erfüllung seiner Pflichten für Corning unangemessen beeinflussen würden oder einen solchen Anschein erwecken könnten. Corning-Mitarbeitern dürfen allgemeine Gefälligkeiten annehmen, wie sie normalerweise im Geschäftsverkehr üblich sind, solange diese offen und nicht in einer Form angeboten werden, die als Bestechung, Schmiergeld oder geheime Gegenleistung ausgelegt werden könnte. Sofern nicht eine andere Richtlinie von Corning strengere Grenzwerte vorsieht, darf der Wert von Einzelgeschenken von Lieferanten 100,00 USD pro Geschenk und der Gesamtwert aller Geschenke in einem Kalenderjahr, die von einem einzelnen Lieferanten angenommen werden können, 100,00 USD nicht überschreiten. Als nicht akzeptabel gelten unabhängig vom Wert Geschenke oder Lose für Gewinnspiele bzw. Eintrittskarten für Sportveranstaltungen, Rabatte auf persönliche Einkäufe, Geschenkgutscheine, die Übernahme von Reisekosten oder andere teure Geschenke. Geschäftsessen sind akzeptabel, wenn sie nicht unverhältnismäßig sind, und wenn Corning und der Lieferant abwechselnd für solche Veranstaltungen bezahlen. In allen Fällen sind Bestechungsgelder, geheime Gegenleistungen (einschließlich Geldgeschenken oder ähnlichem) oder Schmiergelder unzulässig und kann zur sofortigen Beendigung des Vertragsverhältnisses sowie zu rechtlichen Schritten führen.

### **3. Spenden für wohltätige Zwecke**

Die geschäftlichen Entscheidungen von Corning für seine Lieferanten basieren ausschließlich auf Angebotspreisen, Qualität, Eignung und Verfügbarkeit, um die Arbeit auszuführen, sowie auf früheren Leistungen des Lieferanten bei der Erfüllung der Anforderungen von Corning. Diese Entscheidungen werden nicht dadurch beeinflusst, dass ein Lieferant eine bestimmte Wohltätigkeitsorganisation unterstützt oder nicht unterstützt. Corning erbittet keine gemeinnützigen Spenden von anderen Unternehmen oder Lieferanten. Den Mitarbeitern von Corning ist es untersagt, von den Lieferanten wohltätige Spenden zu verlangen, indem sie unterstellen, dass solche Spenden ihr Geschäftsverhältnis oder ihre geschäftliche Zukunft mit Corning beeinflussen könnten. Der Lieferant hat solche

Spendenaufrufe abzulehnen. Der Lieferant kann alle Fragen oder Berichte über solche Spendenaufrufe an die vertrauliche und anonyme Verhaltenskodex-Hotline von Corning richten, die rund um die Uhr und 7 Tage die Woche unter der Telefonnummer +1 (888) 296-8173 (USA) oder unter [www.ethicspoint.com](http://www.ethicspoint.com) erreichbar ist.

#### 4. Sonstige Interessenkonflikte

Corning-Mitarbeiter und ihre unmittelbaren Familienangehörigen (einschließlich Ehepartnern, Lebenspartnern, Eltern, Kindern, Brüdern, Schwestern und Ehepartnern dieser Personen sowie jeder anderen Person, die hier nicht eigens aufgeführt ist, aber im Haushalt der Mitarbeiter lebt) dürfen nicht als leitende Angestellte, Direktoren, Mitarbeiter, Vertreter oder Berater eines Lieferanten fungieren, es sei denn, sie haben die Zustimmung des jeweiligen Corning-Geschäftsführers und des Leiters der Rechtsabteilung oder des Beauftragten von Corning. Besteht eine solche Beziehung zwischen dem Lieferanten und einem Mitarbeiter oder Familienmitglied von Corning, die Corning nicht bereits mitgeteilt wurde und einen tatsächlichen oder vermeintlichen Interessenkonflikt verursachen kann, wird der Lieferant diese Beziehung gegenüber der Verhaltenskodex-Hotline von Corning unter +1 (888) 296-8173 oder unter [www.ethicspoint.com](http://www.ethicspoint.com) offenlegen.

#### 5. Offenlegung von Informationen

Informationen über die Geschäftstätigkeit, die Struktur, die Finanzsituation und -ergebnisse sind in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften und den üblichen Gepflogenheiten der Branche offenzulegen. Der Schutz der Daten von Lieferanten und Mitarbeitern von Corning wird in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen gewährleistet.

#### 6. Geistiges Eigentum

Geistige Eigentumsrechte sind zu respektieren. Der Lieferant muss Verfahren einhalten, die in angemessener Weise sicherstellen, dass vertrauliche Informationen von Corning nicht unsachgemäß verwendet oder weitergegeben werden.

#### 7. Fairer Wettbewerb

Der Lieferant ist verpflichtet, die für seine Geschäftstätigkeit geltenden kartellrechtlichen Vorschriften einzuhalten. Dementsprechend darf der Lieferant in Bezug auf Geschäfte mit Corning keine Vereinbarungen, Absprachen oder Pläne (schriftlich oder mündlich) mit einem seiner Wettbewerber in Bezug auf Preise, Verkaufsbedingungen, Produktion, Vertrieb, Gebiete oder Kunden treffen und nicht mit einem seiner Wettbewerber Preise, Marketingpläne, Herstellungskosten oder andere Wettbewerbsinformationen austauschen oder besprechen. Lieferanten, die gegen diese Gesetze verstoßen, müssen mit sofortiger Kündigung und rechtlicher Verfolgung rechnen.

## 8. Datenschutz

Lieferanten sind dafür verantwortlich, einen angemessenen Schutz von personenbezogenen Daten aller Personen, mit denen sie Geschäfte tätigen, einschließlich Lieferanten, Kunden, Verbrauchern und Mitarbeitern, zu gewährleisten. Lieferanten sind verpflichtet, alle einschlägigen Gesetze und Bestimmungen, die für den Datenschutz und die Informationssicherheit in Bezug auf die Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Weitergabe personenbezogener Daten gelten, einzuhalten.

## 9. Informationssicherheit

Lieferanten, die auf Informationssysteme von Corning, elektronische Daten und alles, was Datensicherheitsrisiken darstellt, zugreifen, sind verpflichtet, die Lieferantenanforderungen an Informationssicherheit von Corning zu erfüllen, die unter [\[Link zur Download-Bibliothek\]](#) zu finden sind.

## **Gesundheit und Sicherheit**

Die Lieferanten müssen die Häufigkeit von arbeitsbedingten Verletzungen und Krankheiten minimieren, um zu einem sicheren und gesunden Arbeitsumfeld beizutragen sowie die Qualität der Produkte und Dienstleistungen, die Konsistenz der Produktionen, die Mitarbeiterbindung und die Moral zu verbessern. Die Lieferanten erkennen an, dass der kontinuierliche Input und die Weiterbildung der Arbeitnehmer von wesentlicher Bedeutung sind, um Gesundheits- und Sicherheitsprobleme zu identifizieren und zu lösen.

### **1. Sicherheit**

Die Gefährdung der Arbeitnehmer durch potenzielle Sicherheitsrisiken (z. B. elektrische und andere Energiequellen, Feuer-, Fahrzeug- und Absturzgefahren) ist durch geeignete Konstruktion, technische Umsetzung und administrative Kontrollen, vorbeugende Instandhaltung und sichere Arbeitsverfahren (einschließlich Verriegelung/Stromabschaltung) zu kontrollieren. Können die Gefahren mit diesen Maßnahmen nicht angemessen kontrolliert werden, sind die Arbeitnehmer mit geeigneten persönlichen Schutzausrüstungen auszustatten. Arbeitnehmer dürfen nicht diszipliniert werden, wenn sie Sicherheitsbedenken äußern. Der Lieferant identifiziert in seinem Betrieb potenzielle Notfallsituationen und implementiert Notfallpläne und -maßnahmen.

### **2. Arbeitsunfälle und arbeitsbedingte Krankheiten**

Der Lieferant hat Verfahren und Systeme zur Verwaltung, Verfolgung und Meldung von Arbeitsunfällen und arbeitsbedingten Krankheiten in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Normen einzurichten.

### **3. Arbeitshygiene**

Der Lieferant muss die Exposition der Arbeitnehmer gegenüber gefährlichen chemischen, biologischen und physikalischen Stoffen ermitteln, bewerten und kontrollieren. Wenn diese Gefahren nicht durch technische und administrative Maßnahmen angemessen kontrolliert werden können, sind die Arbeitnehmer mit geeigneten persönlichen Schutzausrüstungen auszustatten.

### **4. Körperlich anspruchsvolle Arbeit**

Das Ausmaß, in dem Arbeitnehmer körperlich anspruchsvolle Arbeiten verrichten müssen, ist in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen zu identifizieren, zu bewerten und zu kontrollieren.

### **5. Maschinenschutz**

Der Lieferant ist verpflichtet, physische Schutzvorrichtungen, Verriegelungen und Absperrungen für Gefahren an Maschinen, die von Arbeitnehmern verwendet werden, bereitzustellen und ordnungsgemäß zu warten.



## **Umweltschutz**

Der Lieferant ist verpflichtet, seine nachteiligen Auswirkungen auf die Gemeinschaft, die Umwelt und natürliche Ressourcen zu minimieren und gleichzeitig die Gesundheit und Sicherheit der Bevölkerung zu schützen. Lieferanten erkennen an, dass Umweltverantwortung integraler Bestandteil von erstklassigen Produkten und Dienstleistungen ist.

### **1. Umweltgenehmigungen, -vorschriften und -normen**

Alle erforderlichen Umweltgenehmigungen und -registrierungen müssen eingeholt, aufrechterhalten und auf dem neuesten Stand gehalten werden, und die mit diesen verbundenen Betriebs- und Berichtsanforderungen müssen eingehalten werden. Chemikalien und andere Materialien, die bei Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, sind in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Normen für deren sichere Handhabung, Verbringung, Lagerung, Recycling oder Wiederverwendung und Entsorgung zu identifizieren und handzuhaben. Abfälle und Emissionen aus dem Betrieb, industriellen Prozessen und sanitären Einrichtungen sind vor der Ableitung oder Entsorgung zu überwachen, zu kontrollieren und gemäß den geltenden Gesetzen und Normen zu behandeln.

### **2. Einschränkung bestimmter Produktinhaltsstoffe**

Bei der Überlassung von Waren an Corning hat der Lieferant sicherzustellen, dass diese Waren allen geltenden Gesetzen und Vorschriften entsprechen, einschließlich derjenigen, die sich entweder auf die Beschränkung bestimmter Inhaltsstoffe oder auf die Kennzeichnung für Recycling und Entsorgung beziehen.

### **3. Verantwortungsbewusste Beschaffung von Materialien**

Die Lieferanten müssen über eine Richtlinie verfügen, um angemessen sicherzustellen, dass Konfliktmineralien (z. B. Tantal, Zinn, Wolfram und Gold) in Produkten, die vom oder für den Lieferanten hergestellt werden, keine bewaffneten Gruppen direkt oder indirekt finanzieren oder begünstigen, die schwere Menschenrechtsverletzungen in der Demokratischen Republik Kongo oder einem angrenzenden Land begangen haben. Die Lieferanten sind verpflichtet, die Quelle und die Produktkette dieser Mineralien mit der gebotenen Sorgfalt zu prüfen und den Kunden ihre Sorgfaltsmaßnahmen auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

Der Verhaltenskodex für Lieferanten (der „Kodex“), zu finden unter <http://www.corning.com/worldwide/en/sustainability/processes/supply-chain-social-responsibility/supplier-responsibility/supplier-code-of-conduct.html> enthält grundlegende Anforderungen für die Zusammenarbeit mit Corning. Alle Lieferanten, die mit Corning Geschäfte tätigen, erkennen hiermit diese Anforderungen an und verpflichten sich, den Kodex in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

Der Kodex ist in englischer Sprache verfasst und kann in mehreren anderen Sprachen verfügbar sein. Im Falle eines Konflikts zwischen der englischsprachigen Version des Kodex und einer Übersetzung ist die englischsprachige Version maßgebend.